



... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gemeinde Issum Der Bürgermeister Herrlichkeit 7-9 47661 Issum



Fachbereich:

Technik

Abteilung:

Bauen und Umwelt - Verwaltung Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Dienstgebäude:

02821 85-700

Telefax: Ansprechpartner/in:

Frau Gall

Zimmer-Nr.:

E.240

Durchwahl: (Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 02821 85-356 6.1 - 61 26 01 / 05-

Datum:

28.03.2018

Kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Issum:

Bebauungsplan Issum; Nr. 1 a - Mühlenstraße - 1. Änderung

Bericht vom 14.02.2018, Az.: 61.26.03/1 a

Sehr geehrte Damen und Herren.

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Erschließungsplanung des Grundstücks sind die Bäume entlang der Waldstraße (östlich) und der Pappelstraße (nördlich) zu berücksichtigen. Dem Vermeidungsgebot nach § 15 BNatSchG entsprechend ist die Zuwegung so zu wählen, dass diese weitest gehend erhalten bleiben können. Unter diesem Aspekt bitte ich darüber hinaus zu prüfen, ob und welche erhaltenswerte Gehölze auf dem Grundstück in die Planung mit einbezogen und somit erhalten werden können.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Eingriffsbilanzierung gemäß § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung, der durch die Grundflächenzahl vorgegebenen zulässigen bebaubaren Fläche um bis zu 50 % möglich ist, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, sofern mit dem Bebauungsplan keine weitergehende (begrenzenden) Festsetzung getroffen werden. Ich rege daher für das weitere Verfahren an, entweder den Entwurf des Bebauungsplanes um entsprechende begrenzende Festsetzungen zu ergänzen, oder, falls dies nicht erfolgen soll, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz an den Umfang der gem. § 19 Bau NV möglichen versiegelbaren Flächen anzupassen. Für letztere Möglichkeit halte ich es jedoch für vertretbar, einen Mittelwert von 25 % statt 50 % der Überschreitung der GRZ anzunehmen, da erfahrungsgemäß der volle Umfang nicht ausgeschöpft wird.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Die Nebenbestimmungen im beigefügten Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung (Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde) sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Bäumen

27.40

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde

C.) Naturschutzbehorde	Formular LANUV Stand 26.08.2010,	mit Ergänzungen
Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Gemeinde Issum		
AZ.: 6.1 61 26 01/05 Lage: Issum, Waldstraße, Ecke Pappelstraße		
Vorhaben: Bebauungsplan der Gemeinde Issum		
ASP-Gurachten vom: 27.11.2017 (ergänzt durch Ortstermin der UNB am 23.03.2018) bearbeitet von: StadtUmBau, Kevelaer		
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: DiplBiol. Meyer am: 27.03.2018		
Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung		
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben ⊠ja ☐nein betroffen sein könnten.		
Nur wenn Frage 1. "nein": 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein		
Nur wenn Frage 2. "nein": 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.		
Nur wenn Frage 3. "nein": (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. — ja — nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):		
Nebenbestimmung:		
Die im Artenschutzgutachten aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollumfänglich einzuhalten:		
 Verzicht auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung. Notwendige Beleuchtung ist zielgerichtet mit nach Möglichkeit "fledermausfreundliche" Lampen einzusetzen, welche aufgrund ihres Wellenlängenbereichs keine außerordentliche Lockwirkung auf Insekten ausüben und im Gesamtschluss das Verhalten der Fledermäuse bei der Jagd nur wenig beeinflussen (LIMPENS et al 2005). Wichtig ist hierbei die Nutzung von Lampentypen mit einem möglichst engen Wellenlängenbereich zwischen 570 und 630 nm, optimal sind monochromale Lampen im Bereich von 590 nm (GEIGER & WOIKE 2007). Die Beleuchtung ist ohne große Streuung einzurichten, d.h. sie muss in Richtung Boden scheinen und zu den Seiten und nach oben hin abgeschirmt werden (STONE 2013). 		
Hinweis: Die Verletzungs- und Tötungsverbotes des § 44 (1) BNatSchG ¹ sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit). zu beachten.		
Der Verbotstatbestand des § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden.		
Unterschrift: i.A. Mey		

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)